

Grundschule in der Kleinen Gartenstraße

Städtische Grundschule

Kleine Gartenstraße 42, 14776 Brandenburg an der Havel



Schulträger: Stadt Brandenburg an der Havel
Rektorin: Frau Susanne Ritter
Telefon: 03381/ 2099174
Fax: 03381/ 2099176

Brandenburg, den 01.08.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit möchte ich Sie aktenkundig über spezielle Infektionsschutzmaßnahmen belehren. Ich bitte Sie aus Rücksicht auf die Gesundheit aller, diese strikt einzuhalten. Bestätigen Sie mir den Erhalt durch das Rücksenden des Anhangs per Mail, Fax, auf dem Postweg oder durch Einwurf in unseren Briefkasten an der Schule.

E- Mail: sekretariat@kleinegartenstrasse.schule-brandenburg.de

Grundschule in der Kleinen Gartenstraße
Kleine Gartenstraße 42
14776 Brandenburg an der Havel

Fax: 03381/ 2099176

Bleiben Sie gesund!



S. Ritter
Rektorin

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (siehe Anhang)

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus- Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS- CoV-2- Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betreuungsverbot für die Einrichtung.

Ich bitte Sie, bei diesen Symptomen immer den Raut Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen.

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit ich mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

(Bitte ausgefüllt zurück!)

Name, Vorname (des Kindes):

Klasse:

Name, Vorname der/ des Personensorgeberechtigten:

Die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz §34 Abs. 5 Satz 2 / Coronavirus- Erkrankung habe ich/ haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift der/ des Personensorgeberechtigten

Schule in der Kleinen Gartenstraße
Städtische Grundschule
Kleine Gartenstraße 42
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381-20 99 174
Fax: 03381/20 99 176
Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine **andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Typen und Merkmale im Überblick

	Mund-Nasen-Bedeckung	Mund-Nasen-Schutz	Atemschutzmaske
Abkürzung/ Synonym	Behelfs-Mund-Nasen-Maske im weitesten Sinne „Masken“, die (z. B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden	MNS/Operations(OP)-Maske	FFP2-/FFP3-Maske
Verwendungszweck	privater Gebrauch bzw. für Beschäftigte im nicht medizinischen Bereich; ist keine persönliche Schutzausrüstung, sondern Bekleidungsgegenstand	Fremdschutz	Eigenschutz/Arbeitsschutz
Träger	Privatpersonen und Beschäftigte im nicht medizinischen Bereich bei Mangel an MNS	für medizinisches und pflegendes Personal , das Patienten und Patientinnen vor den eigenen Atememissionen schützen will Kann auch im privaten Rahmen sinnvoll sein, um andere zu schützen, wenn man glaubt, Erreger zu verbreiten. Bei Mangel Mund-Nasen-Bedeckung nutzen.	für medizinisches und pflegendes Personal , für Rettungs- und Einsatzkräfte, die sich bei direktem Kontakt mit potenziell Infizierten vor einer Übertragung von Viren/Bakterien schützen wollen
Ist die Verwendung ohne besondere Anleitung möglich?	Ja, aber folgende Tipps beachten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stoff muss genügend Luft durchlassen, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern ▪ richtig platzieren: über Mund, Nase und Wangen, möglichst eng anliegend an den Rändern ▪ vor dem Anziehen und nach dem Absetzen → Hände gründlich mit Seife waschen – Kontaminationen vermeiden! 	Ja, aber folgende Tipps beachten Anlegen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit den Verschlussbändern an der hinteren Kopfmittle und am Nacken befestigen ▪ Nasenbügel anpassen Ablegen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ zunächst das untere Band, dann das obere Band lösen ▪ Maske entfernen und verwerfen, ohne die Vorderseite zu berühren 	Nein, für die Verwendung der Maske ist eine Unterweisung nötig, damit die Schutzwirkung erreicht wird! Zusätzliche Tipps: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maske über Nase tragen ▪ Nasenbügel anpassen ▪ lange Haare zusammenbinden ▪ auf Dichtsitz achten – Achtung, Bart ▪ Haltebänder richtig positionieren
Schutzwirkung	i. d. R. nicht nachgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduktion der Geschwindigkeit des Atemstroms und des Speichel-/Tröpfchenauswurfs ▪ Unterstützung des Bewusstseins für „social distancing“ sowie des gesundheitsbezogenen achtsamen Umgangs ▪ Hygiene- und Abstandsregeln weiter beachten! 	Schutz vor Tröpfchenauswurf des Trägers, schützt die tragende Person nicht zuverlässig vor luftgetragenen Partikeln und/oder Viren und Bakterien	Schutz des Trägers vor festen und flüssigen Aerosolen, filtert bei korrekter Verwendung wenigstens 78 % der luftgetragenen Partikel und/oder Viren und Bakterien aus der Atemluft der tragenden Person
Abdichtung	dichtet nicht ab	dichtet nicht ab	bei korrekter Verwendung minimale Undichtigkeiten (bis zu 2 %) beim Einatmen
Verwendungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung umgehend abnehmen und ggf. austauschen! ▪ nach einmaliger Nutzung bei 95 Grad, mindestens bei 60 Grad waschen und anschließend vollständig trocknen! 	Wegwerfprodukt; muss nach jedem Einsatz entsorgt werden – Wiederverwendung bei Ressourcenknappheit im Gesundheitswesen nur nach RKI-Empfehlung	je nach Klassifizierung für eine Arbeitsschicht von 8 Stunden oder zur Wiederverwendung geeignet (siehe Gebrauchsanleitung) – bei Ressourcenknappheit im Gesundheitswesen nur nach RKI-Empfehlung
Zertifizierung/ Zulassung	nein	ja, Prüfung nach EN 14683, Norm für „Chirurgische Masken“ durch Hersteller	ja, Prüfung nach EN 149, Norm für „Partikelfiltrierende Halbmasken“ durch unabhängige Prüfstelle

Quellen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/2020/nCoV/Infektionsschutzmaßnahmenplan/2020-03-23_Schutzmasken.html
<https://publikationen.bibliothek.de/urn:nbn:de:hbz:5:1-63862-p0007-9>

TIPPS zur Vermeidung einer Corona-Infektion.



Husten und Niesen in einmal Taschentücher (oder in die Armbeuge) und entsorge diese in bedeckelte Mülltonnen. Halte dabei Abstand von anderen Personen und drehe dich weg.



Halte möglichst 1,5-2 m Abstand zu anderen Menschen. Verzichte Sie auf enge Körperkontakte, Händeschütteln und Umarmungen. Vermeide große Menschenansammlungen.



Wasche häufig und ausgiebig für mindestens 30 bis 30 Sekunden die Hände.



Vermeide es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Bleibe bei grippalen Beschwerden (Husten, Fieber, Heiserkeit) zunächst zu Hause und informiere Dich (Deine Eltern) telefonisch beim Hausarzt, wie weiter vorgegangen werden soll. Bei extremer Schwäche sollte die Feuerwehr gerufen werden.



Reise momentan nicht.



Reinige Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C.



Bewahre empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
Vermeide den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.



Halten Sie sich fit durch ausreichend Schlaf, ausgewogene Ernährung, Bewegung und Aufenthalt an der frischen Luft.



Häufiges Stoßlüften der Arbeits- und Unterrichtsräume.



Decke Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2).

Stand: 01.04.2020

Coronaviren...

Bei der Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV 2) handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Die Maßnahmen sollten durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden.

Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Fallzahlen sind unter www.rki.de/covid-19-fallzahlen abrufbar. Seit dem 31.03.2020 weist das RKI keine besonders betroffenen Gebiete in Deutschland mehr aus.

WIRD DAS NEUE CORONAVIRUS VON MENSCH ZU MENSCH ÜBERTRAGEN?

Der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Theoretisch möglich sind auch Schmierinfektion (d.h. über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute) und eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen.

WELCHE SYMPTOME WERDEN AUSGELOST?

Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Lungenentzündungen mit Lungenversagen und Tod. Aus den erfassten Fällen in China werden als häufigste Symptome Fieber und Husten berichtet. Dabei verliefen rund 80% der Erkrankungen milde bis moderat. Obwohl schwere Verläufe auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und auch bei jüngeren Patienten beobachtet wurden, haben die folgenden Personengruppen ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe: ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren), Raucher, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen: des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis), Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), Patienten mit einer Krebserkrankung, Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison).

Ob Kinder weniger an COVID-19 erkranken als Erwachsene, ist anhand der zur Verfügung stehenden Daten noch unklar. Die Symptomatik der Erkrankung bei Kindern scheint jedoch häufig geringer ausgeprägt als bei Erwachsenen. Schwangere scheinen kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Basierend auf den bisher vorliegenden wenigen Untersuchungen und Fallberichten aus China zu Immunreaktionen bei Neugeborenen kann eine Übertragung im Mutterleib nicht ausgeschlossen werden. In den meisten Fällen zeigen die Kinder COVID-positiver Mütter nach der Geburt keine Krankheitszeichen. Bislang sind nur einzelne Fälle von Erkrankungen bei Neugeborenen beschrieben, die möglicherweise Folge einer Infektion im Mutterleib sind. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und eine Tröpfcheninfektion möglich. Bisher gibt es keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch. Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend.

pb_123

© TÜV, TÜEV und TÜV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

WIE KANN MAN SICH VOR EINER ANSTECKUNG SCHÜTZEN?

Um die Ausbreitung respiratorisch übertragbarer Krankheiten zu vermeiden, sollte auf Händeschütteln verzichtet werden und unterlassen werden, sich ins Gesicht zu fassen. Ferner ist die Einhaltung einer guten Handhygiene und einer Husten- und Niesetikette erforderlich. Von Menschen mit Atemwegserkrankungen sollte Abstand (ca. 1-2 m) gehalten werden. Generell wird angeraten, bei Atemwegssymptomen zu Hause zu bleiben. Hingegen gibt es keine hinreichende Evidenz dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, signifikant verringert. Wenn sich eine an einer akuten respiratorischen Infektion erkrankte Person im öffentlichen Raum bewegen muss, kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder einer alternativen, ggf. textilen Barriere i.S. eines MNS durch diese Person sinnvoll sein, um das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch die größtmögliche Zurückhaltung von Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, zu verringern (Fremdschutz). Auf keinen Fall sollte das Tragen eines MNS oder einer anderen Form der Barriere dazu führen, dass Abstandsregeln nicht mehr eingehalten oder die Händehygiene nicht mehr umgesetzt wird.

BESTEHT DIE GEFAHR, SICH ÜBER IMPORTIERTE LEBENSMITTEL, OBERFLÄCHEN ODER GEGENSTÄNDE MIT DEM NEUARTIGEN CORONAVIRUS (SARS-COV-2) ANZUSTECKEN?

Bei Coronaviren, die respiratorische Erkrankungen verursachen können, erfolgt die Übertragung primär über Sekrete des Respirationstraktes. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die dann beispielsweise das Gesicht berühren, ist es möglich, dass auch auf diese Weise eine Übertragung stattfindet. Deshalb ist eine gute Händehygiene wichtiger Teil der Prävention. Auf Händeschütteln sollte verzichtet werden. Generell gilt: Die Übertragungsmöglichkeiten über Oberflächen hängen von vielen verschiedenen Faktoren ab. Wissenschaftliche Untersuchungen zu dem Thema finden unter experimentellen Bedingungen statt und können nicht das realistische Übertragungsrisiko im Alltag widerspiegeln. Fragen zu Übertragungsrisiken durch Lebensmittel und Gegenstände beantwortet das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), für das Thema Arbeitsschutz ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zuständig.

GIBT ES EINEN IMPFSTOFF, DER VOR DEM NEUARTIGEN CORONAVIRUS SCHÜTZT?

Momentan steht kein Impfstoff zur Verfügung, der vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus schützt. Weltweit wird intensiv an solchen Impfstoffen gearbeitet.

SOLLTEN MENSCHEN BEI EINER ATEMWEGSERKRANKUNG ÄRZTLICHEN RAT EINHOLEN UND EINEN TEST VERANLASSEN, AUCH WENN DIE SYMPTOME NUR LEICHT SIND (HUSTEN, NIESEN, HALSSCHMERZEN ETC.)?

Ja, wenn:

- man in den letzten zwei Wochen Kontakt hatte zu einem Erkrankten, bei dem im Labor eine COVID-19-Diagnose gestellt wurde,
- man in einem Gebiet war, in dem es bereits zu vielen COVID-19-Erkrankungen gekommen ist
- wenn eine Vorerkrankung besteht oder die Atemwegserkrankung schlimmer wird (Atemnot, hohes Fieber etc.)
- oder wenn man bei der Arbeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Menschen in Kontakt kommt, die ein hohes Risiko für schwere Erkrankungen haben (z.B. im Krankenhaus oder der Altenpflege).

Schon bevor das Testergebnis vorliegt, sollte man sich selbst isolieren, d.h. zuhause bleiben, alle engen Kontakte unter 2 Metern meiden, gute Händehygiene einhalten und bei Kontakt zu anderen (falls vorhanden) einen Mund-Nasenschutz tragen. Eine Testung sollte nur bei Krankheitszeichen durchgeführt werden. Eine Labordiagnostik sollte nur bei Krankheitszeichen zur Klärung der Ursache durchgeführt werden. Wenn man gesund ist, sich aber noch in der Inkubationszeit befindet (kann bis zu 14 Tage betragen), sagt ein negativer Test auf COVID-19 nichts darüber aus, ob man doch noch krank werden kann. Zudem werden die Laborkapazitäten unnötig belastet.

WELCHE MITTEL SIND GEEIGNET BEI DESINFEKTIONS-MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM NEUARTIGEN CORONAVIRUS (SARS-COV-2)?

Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren), „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ anzuwenden. Informationen zur Desinfektion bei Viren sind in der entsprechenden Stellungnahme des Arbeitskreises Viruzidie beim RKI enthalten. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste).